

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

III. Abschnitt. Berechnung des Steuersatzes.

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

III. Abschnitt.

Berechnung des Steuerfußes.

Es betragen nach den von den Großherzoglichen Steuerkommissären für 1894 aufgestellten Steuerregistern (vgl. Beilage 1) die beziehbaren

Kapitalrentensteuerkapitalien (I)	ℳ 593 121 350
Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien (II)	„ 918 005 090
Einkommensteueranschläge (III)	„ 88 231 830

Da nach Artikel 16 des allgemeinen Kirchensteuergesetzes bei gleichem Steuerfuß die Kapitalrentensteuerkapitalien in einfachem, die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien im anderthalbfachen und die Einkommensteueranschläge im zwanzigfachen Betrage beigezogen werden sollen, so sind zunächst zur Ermittlung des gleichen Steuerfußes die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien mit 1,5 und die Einkommensteueranschläge mit 20 zu vervielfachen, die so ermittelten Summen den (einfachen) Kapitalrentensteuerkapitalien beizuschlagen und die erhaltene Gesamtsumme an (erhöhten) Steuerkapitalien in die durch Steuer zu deckende Summe der allgemeinen kirchlichen Ausgaben zu teilen.

Anmerkung. Die für die einzelnen Erhebungsjahre zu konstatierenden Nachträge und Abgänge an allgemeiner Kirchensteuer infolge von Aenderungen in der Steuerpflicht sind bei der Berechnung des Steuerfußes vorstehend außer Berechnung geblieben, theils wegen Mangels der zur Schätzung ihres Betrages fehlenden Anhaltspunkte, theils und hauptsächlich, weil angenommen wird, daß die Summen der Abgänge und Nachträge, deren Konstatierung zur Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten in thunlichst engen Grenzen zu halten sein wird, sich ungefähr ausgleichen werden.

Darnach ergeben sich statt der oben angegebenen Steuerkapitalien und Steueranschläge und zwar
 für II 918 005 090.— $\mathcal{M} \times 1,5 = 1\,377\,007\,635.— \mathcal{M}$
 „ III 88 231 830.— „ $\times 20 = 1\,764\,636\,600.—$ „
 dazu die einfache Summe I mit 593 121 350.— „
 zusammen: 3 734 765 585.— \mathcal{M}

Der einheitliche Steuerfuß berechnet sich darnach auf $\frac{373\,476 \times 100}{3\,734\,765\,585} = 0,01 \mathcal{M}$, und
 es sind aus den einfachen Steuerkapitalien und Steueranschlägen zu erheben und zwar
 1. von den Kapitalrentensteuerkapitalien 1 \mathcal{S} von 100 \mathcal{M} ,
 2. „ „ Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien 1,5 \mathcal{S} von 100 \mathcal{M} ,
 3. „ „ Einkommensteueranschlägen 20 \mathcal{S} von 100 \mathcal{M} .

Die Nachweisung

der

auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Betreffnisse der allgemeinen Kirchensteuer

ist in der nachstehenden Darstellung der in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschläge (Beilage 1 Spalte 6) gegeben.

Karlsruhe, den 6. September 1894.

Evangelischer Oberkirchenrat.

D. von Stöffer.

Weifer.